

V e r e i n b a r u n g
nach § 25 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz

Zwischen

der **inter pares e.V.**
Manhagener Allee 66-68, 22926 Ahrensburg
vertreten durch den Vorstand

– im Nachfolgenden Träger genannt –

u n d

der **Stadt Ahrensburg**
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
vertreten durch die Bürgermeisterin

– im Nachfolgenden Stadt genannt –
–

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte „Die Königskinder“ des Vereins folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Träger betreibt in der Königstraße 8 in Ahrensburg zwei Krippengruppen. Er hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Die Finanzierung der Kindertagesstätte gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung.
Der Träger verpflichtet sich weiter nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

I. Bezuschussung

- 1) Der Träger betreibt auf dem Grundstück Königstraße 8 in Ahrensburg eine Einrichtung mit zurzeit 2 Krippengruppen. Eine Dreiviertelkrippengruppe mit einer Öffnungszeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und eine Ganztagskrippengruppe mit einer Öffnungszeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr jeweils von montags bis freitags. Ein Frühdienst ab 7.00 Uhr sowie ein Spätdienst bis 17.00 Uhr werden nur von der Stadt gefördert, wenn der Bedarf von jeweils mindestens 6 Familien nachgewiesen wird.
- 2) Das Gruppenangebot und/oder das zeitliche Angebot soll in Abstimmung mit der Stadt an den aktuellen Bedarf angepasst werden.

- 3) Der Wirtschafts- und Stellenplan der Kindertagesstätte wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Träger jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die einschlägige Richtlinie des Kreises Stormarn zu berücksichtigen.
- 4) Die Stadt trägt das Betriebsdefizit (ungedeckte laufende Betriebskosten) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 5) Der Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 6) Zu den Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden Erläuterungen zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile.
- 7) Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben § 24 KiTaG abzüglich aller dem Verein für den Betrieb der Kindertagesstätte anderweitig zufließenden Einnahmen (§ 25 KiTaG).
- 8) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe richtet sich nach den ortsüblichen Elternbeiträgen und zwar zurzeit von 306,00 Euro für eine Dreiviertelkrippenbetreuung und 408,00 Euro für eine Ganztagskrippenbetreuung. Wenn Krippenkinder in Laufe eines Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, eine Übernahme in eine Elementargruppe nicht möglich ist und ggf. auch nicht in einer anderen Einrichtung, dann leisten die Eltern den ortsüblichen Elternbeitrag für den Regelbereich.
- 9) Die Personalkosten für das pädagogische Personal werden in Höhe der vom Land und Kreis anerkannten pädagogischen Personalkosten berücksichtigt, jedoch nur bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen (TVöD).
- 10) Für das pädagogische Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden höchstens zurzeit 48,50 € pro genehmigten Platz und Jahr anerkannt.
- 11) Ein Verwaltungskostenanteil wird in Höhe von 6 % der pädagogischen anerkannten Personalkosten akzeptiert.
- 12) Eine Eigenbeteiligung des Trägers erfolgt bei krankheits- und urlaubsbedingten Ausfällen des Wirtschaftspersonals. Die Beträge sind gesondert zu erläutern und müssen in der Ausgaben- wie Einnahmenseite enthalten sein.
- 13) Zweckgebundene Spenden für die Kindertagesstätte sind keine Kosten mindern- de Einnahmen. Über die Verwendung der Spenden bis zu einer Höhe von 2.500 € ist der Beirat zu unterrichten, in darüber liegender Höhe ist der Beirat zu beteiligen. Die Spenden müssen spätestens im übernächsten Jahr nach der Ein- nahme für die Einrichtung verwendet werden. Dies ist der Stadt gesondert nach- zuweisen.

- 14) Die Stadt zahlt den Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des aktuellen Wirtschaftsplanes der Kindertagesstätte. Eine Schlussrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet, evtl. Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen. Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.
- 15) Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass der Kindertagesstätte nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen sowie den Vorgaben der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird.
- 16) Die Finanzierung wird weiter davon abhängig gemacht, dass die Schließzeit 4 Wochen im Jahr nicht überschreiten wird.

II. Aufnahmen

1. Die Stadt Ahrensburg wird dem Träger die zu betreuenden Kinder im Rahmen der möglichen Belegung (Betriebserlaubnis) zuweisen. Eine Ablehnung durch den Träger ist insofern nicht möglich. Durch die Zuweisung ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich.
2. Es werden nur Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufgenommen. Sollte es zu Leerständen kommen, kann eine Aufnahme eines auswärtigen Kindes erfolgen. Der Kostenausgleich nach § 25 a KitaG muss im Vorwege geregelt sein.
- 3.) Der Träger teilt unverzüglich eine Abmeldung, eine Änderung der Betreuungszeit eines Kindes der Stadt mit. Auf Verlangen der Stadt werden durch den Träger die aktuellen Beleglisten vorgelegt.

III. Kündigungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag des Beginns des Betriebes in Kraft. Voraussichtlicher Beginn der Betreuung wird im September 2009 sein.
2. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
3. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ahrensburg, 2009

(Pepper)
Bürgermeisterin

(Kloppenburg)
Der Vorstand